

Inhalt

Gesetze

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) sowie zur Änderung weiterer Gesetze | 167 |
| Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)..... | 168 |
| Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld sowie zur Änderung der Grundordnung und weiterer Vorschriften..... | 172 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes..... | 173 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften..... | 174 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)..... | 174 |
| Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.... | 175 |
| Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) und zur Gewährleistung für die Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)..... | 177 |

Rechtsverordnung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Opfer, Kollekten, Spenden und Sammlungen..... | 177 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

Ordnungen

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gottesdienstberatung/Gottesdienstcoaching – Ordnung) GbGcO | 178 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

Richtlinien

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Richtlinien zur Gewährung von Studienbeihilfen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Zweitstudium Evangelische Theologie (RL-Studienbeihilfen – RL-StBH)..... | 180 |
| Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen und anderen Anlässen | 184 |

Bekanntmachungen

| | |
|-----------------------------------------------------------|-----|
| Mitglieder der Bischofswahlkommission..... | 184 |
| Mitglieder der Landessynode..... | 184 |
| Ausgleichsbetrag für die Nutzung einer Dienstwohnung..... | 185 |

Stellenausschreibungen

Personalmeldungen

Gesetze

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVG-EKD) sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 21. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

Artikel 2

Änderung des Lehrvikariatsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 27. April 2012 (GVBl. S. 158),

wird § 6 wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das Gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(2) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.“

Artikel 3

Änderung des Leitungsamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die kirchlichen Leitungsämter in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Leitungsamtsgesetz - LeitAmtG) vom 20. April 2013 (GVBl. S. 119), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sollten die in diesem Gesetz genannten Ämter (§ 1 Abs. 1) enden, ist § 2 AG-BVG-EKD anzuwenden. Die Entscheidung nach § 2 Abs. 2 AG-BVG-EKD trifft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die dem Ruhegehalt zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt § 5 Abs. 5 BeamtVG. Für die Versorgungsabschläge gilt § 8 AG-BVG-EKD.“

Artikel 4

Änderung des Beihilfegesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehenden Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, der Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten finden die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erfolgt eine Beurlaubung zu einem hauptamtlichen Dienst in einer der diakonischen Anstalten, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei einem anderen kirchlichen Rechtsträger innerhalb der Landeskirche, besteht die Beihilferechtigung fort, wenn der neue Anstellungsträger die Aufwendungen erstattet. Dies gilt im Fall des Auslandsdienstes entsprechend. Auf die Erstattung kann im kirchlichen Interesse ganz oder teilweise verzichtet werden.“

Artikel 5

Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. April 1970 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert am 16. April 2011 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Soweit nicht dieses Gesetz eine besondere Regelung enthält, finden auf die Dienstbezüge und die Versorgung des Pfarrdiakons und seiner Hinter-

bliebenen die Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung.“

2. § 19 Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Versorgungsstiftungsgesetz – VersStG) vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 23. April 2010 (GVBl. S. 110) wird

§ 4 Abs. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Dem Versorgungsvermögen fließen die sich nach § 14 AG-BVG-EKD durch Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge zu.“

Artikel 7

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Im Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 168), wird

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung wie folgt gefasst:

„2. 70% des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD.“

Artikel 8

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfdG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. Nr. 1/2015 S. 3) wird wie folgt geändert:

- § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der finanzielle Ausgleich richtet sich nach § 3 AG-BVG-EKD.“
- § 13 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
- § 22 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 AG-BVG-EKD findet sinngemäß Anwendung.“

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 dieses kirchlichen Gesetzes tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Das in Artikel 1 genannte kirchliche Gesetz tritt für die Evangelische Landeskirche in Baden zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Artikel 2 bis 7 treten zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 162) zuletzt geändert am 23. Oktober 2014 (GVBl. 1/2015 S. 2),

2. das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 29. April 1998 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106, 109) und

3. das Kirchliche Gesetz zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaften der Pfarrer, Pfarrdiakone und Kirchenbeamten (Versorgungssicherungsgesetz) in der Fassung vom 4. Februar 2000 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 15. April 2011 (GVBl. S. 86).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD)

Vom 21. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Besoldung

§ 1

Besoldungshöhe

(1) Es werden eingestuft in Besoldungsgruppe

| | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst | A 13 |
| 2. | Pfarrerinnen und Pfarrer a. bis zur 6. Stufe | A 13 |
| | b. ab der 7. Stufe | A 14 |
| 3. | Dekaninnen und Dekane sowie Schuldekaninnen und Schuldekane a. bis zur 6. Stufe | A 14 |

| | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| | b. ab der 7. Stufe oder nach zweijähriger Tätigkeit in diesem Amt | A 15 |
| 4. | Prälatinnen und Prälaten a. bis zur 6. Stufe | A 16 |
| | b. ab der 7. Stufe | B 2 |
| 5. | Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach Artikel 79 Abs. 1 Nr. 2 GO (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte) | B 2 / B 3 |
| 6. | Die ständige Stellvertreterin bzw. der ständige Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs (Artikel 79 Abs. 2 GO), wobei die Bezüge nach B5 nach sechs Jahren im Amt ruhegehaltfähig sind | B 5 |
| 7. | Das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats (Artikel 79 Abs. 3 GO) | B 6 |
| 8. | Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof | B 7 |

(2) Die Einstufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird in einer Besoldungsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt, soweit nicht in Absatz 1 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Grundgehaltssätze der sich nach dem Bundesrecht ergebenden Besoldungstabellen A und B werden mit einem einheitlichen Satz von 98 Prozent (Bemessungssatz) vervielfältigt. Sonstige Bezügebestandteile werden in voller Höhe gewährt. Für die Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG sind die Beträge der jeweils geltenden Bundestabelle ohne Anwendung von Satz 1 zugrunde zu legen.

(4) Bei einer Besoldung nach Grundgehaltssätzen der Besoldungsordnung B gemäß Absatz 3 wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an für die Dauer von 12 Jahren, längstens bis zur Vollendung des 59. Lebensjahres, ein Abzug vom Grundgehalt in Höhe von 3,5 vom Hundert monatlich vorgenommen; entsteht der Anspruch nicht zum Beginn eines Kalendermonats, erfolgt der Abzug erstmals im folgenden Monat.

(5) Für Personen, die der Besoldungsordnung C oder W zugeordnet sind, sind neben den Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Nr. 3 an Stelle des Bundesrechts die Regelungen des Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg anzuwenden.

(6) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates werden geregelt

1. bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinen kirchlichen Auftrag die Einstufung bzw. die Gewährung von Zulagen und deren Ruhegehaltfähigkeit,
2. Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt sind,

3. bei Personen der Besoldungsgruppen W oder C die Gewährung von Zulagen sowie die Anwendung von Regelungen der W-Besoldung des Landesrechts Baden-Württemberg.

(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer werden nach § 28 BBesG als zusätzliche Erfahrungszeit berücksichtigt

1. die Zeit des Hochschulstudiums der Theologie mit einem Jahr und
2. die Zeit des Lehrvikariats mit zwei Jahren.

(8) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes. Bei Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnungszulage in Höhe eines Drittels des Ausgleichsbetrages nach § 3 gewährt. Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden; das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 2

Änderung der Besoldungsgruppe

(1) Erfolgt eine Berufung auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekansstelle, so bleibt die bisherige Besoldungsgruppe unverändert, wenn die Person die Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, kann nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

(2) Wird im Fall des Absatz 1 aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekansstelle berufen, kann der Evangelische Oberkirchenrat die Person mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.

§ 3

Ausgleichsbetrag für die Nutzung der Dienstwohnung

Für die Nutzung einer Dienstwohnung wird ein Ausgleichsbetrag vom Grundgehalt einbehalten. Nähere Regelungen trifft der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.

§ 4

Zulagen und Zuschläge

(1) Den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 72a Abs. 2 BBesG) regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer Rechtsverordnung.

(2) § 13 BBesG ist für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht anzuwenden.

(3) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zum Personalgewinnungszuschlag (§ 43 BBesG), zur Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen (§ 45 BBesG) und zur Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes (§ 46 BBesG) sind für Pfarrerinnen und Pfarrer nicht anzuwenden.

(4) Soweit das Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg eine Stellenzulage für bestimmte Ämter vorsieht, sind die Regelungen des Landesrechts anzuwenden, wenn für die Zulagen keine bundesrechtliche

Regelung besteht, weil die betreffenden Ämter im Bereich des Bundes nicht bestehen und wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist.

(5) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind §§ 47, 48 BBesG anzuwenden.

§ 5

Beurlaubung bei Bewerbung um ein politisches Amt

Pfarrerinnen und Pfarrern, die nach § 35 Abs. 2 PfdG.EKD beurlaubt sind, werden während der Beurlaubungszeit die bisherigen Bezüge fortgewährt.

§ 6

Jubiläumszuwendung

Eine Jubiläumszuwendung wird nach den für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Regelungen gewährt. Für die Zahlung der Jubiläumszuwendung ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer auf das Ordinationsjubiläum abzustellen. Eine Jubiläumszuwendung wird anlässlich des Ordinationsjubiläums nicht gewährt, wenn die entsprechende Leistung aufgrund früher geltenden Rechts bereits bewilligt wurde.

Abschnitt 2 Versorgung

§ 7

Rentenanrechnung

Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Anrechnung von Renten nach §§ 35 bis 41 BVG-EKD sowie zum Steuervorteilsgleich bei Rentenanrechnung treffen.

§ 8

Versorgungsabschläge

Bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand der Pfarrerinnen und Pfarrer vermindert sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Pfarrerin bzw. der Pfarrer

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die für sie bzw. ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, nach § 24 Abs. 5 AG-PfdG.EKD oder §§ 88 Abs. 4, 92 PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er das 63. Lebensjahr vollendet hat, nach §§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfdG.EKD in den Ruhestand versetzt wird.

Die Minderung des Ruhegehalts darf in den Fällen der Nummer 1 14,4 Prozent und in den Fällen der Nummer 2 10,8 Prozent nicht übersteigen. Beim vorzeitigem Ruhestand der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, der Prälatischen bzw. Präläten sowie der stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§§ 5 und 6 LeitAmtG) darf die Minderung 14,4 Prozent nicht übersteigen.

Abschnitt 3

Allgemeine Regelungen

§ 9

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger können auf Teile der ihnen zustehenden Bezüge verzichten. Für die Dauer des Verzichtes vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Der Verzicht erfolgt durch eine gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat abzugebende schriftliche Erklärung, die Gegenstand und Geltungsdauer angibt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(3) Die Verzichtserklärung kann jederzeit zum Ablauf eines Monats mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Sie erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

§ 10

Pfarrerinnen und Pfarrer im staatlichen Dienstverhältnis

(1) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche, soweit sie aus dem Dienstverhältnis zum Staat Dienstinkommen oder Versorgung erhalten.

(2) Scheiden Pfarrerinnen und Pfarrer aufgrund der Berufung auf eine Pfarrstelle aus einem Dienstverhältnis zum Staat aus, wird die im Dienstverhältnis zum Staat geleistete Dienstzeit für die Berechnung der Besoldung und Versorgung berücksichtigt.

§ 11

Rücknahme und Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis

Im Fall der Rücknahme der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 22 PfdG.EKD) wird die gezahlte Besoldung für den vor der Entscheidung über die Rücknahme der Berufung liegenden Zeitraum belassen. Danach erlischt der Anspruch auf Besoldung. Im Falle der Nichtigkeit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis (§ 21 PfdG.EKD) ist für das Erlöschen des Anspruchs auf den Zugang der Mitteilung nach § 21 Abs. 3 PfdG.EKD abzustellen.

§ 12

Altersteilzeit

In Fällen der Altersteilzeit (§ 20 Abs. 2 AG-PfdG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD) sind an Stelle der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen des Bundes die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen anzuwenden.

§ 13 Altersgeld

Altersgeld (§§ 48 bis 55 BVG-EKD) wird ausgeschlossen.

§ 14 Versorgungsrücklage

Soweit in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2017 Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14a BBesG zur Bildung von Versorgungsrücklagen vermindert werden, sind die entsprechenden Unterschiedsbeträge einer kirchlichen Versorgungsstiftung zuzuführen.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 15 Änderung des Bundes- und Landesrechts

Der Landeskirchenrat kann im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 BVG-EKD neue Vorschriften des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung ausschließen. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.

§ 16 Übergangsvorschriften zur Einführung des BVG-EKD

(1) Unbeschadet der Übergangsvorschriften des BVG-EKD und dieses Gesetzes sind die im Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes vorgesehenen Übergangsvorschriften, soweit nicht bestandskräftige Bescheide vorliegen, so anzuwenden, als wären die Vorschriften bereits seit dem 1. Januar 2011 anzuwenden gewesen. Eine Gewährung von Leistungen aufgrund der Anwendung der Übergangsvorschriften des Bundes scheidet jedoch für einen vor der erstmaligen Geltendmachung der Leistung liegenden Zeitraum aus. Soweit es um die Überleitung der Bezüge von Personen aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg in die Besoldungstabellen des Landes geht, sind die Regelungen maßgebend, die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg anzuwenden wären.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Übergangsvorschriften zu erlassen,

1. die den Übergangsvorschriften des Landes Baden-Württemberg entsprechen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden waren,
2. für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften des Besoldungs- und Versorgungsrechts,
3. für den Kinderzuschlag nach § 66 LBeamtVGBW,

4. die zur Besitzstandswahrung abweichend von § 18 Zulagenregelungen treffen,
5. die von den geltenden Übergangsvorschriften abweichen, um Nachteile für Personengruppen auszugleichen, die sich durch die Übernahme des BVG-EKD und den Übergang auf das Bundesrecht ergeben.

Die Übergangsvorschriften können rückwirkend erlassen werden.

(3) Im Einzelfall kann für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger von den Regelungen der Überleitung in das neue Recht abgewichen werden, um eine besondere Härte für die Person zu vermeiden, die sich durch den Übergang auf das Bundesrecht ergibt.

(4) Bestandskräftige Verwaltungsakte zur Festsetzung der Versorgung werden mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, soweit die zugrunde liegenden Regelungen durch das BVG-EKD oder dieses Gesetz geändert wurden und keine Fortgeltung des bisherigen Rechts für vorhandene Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger vorgesehen ist. § 18 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 Überleitung in die Besoldungstabellen des Bundes

(1) Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, für die die Besoldungsordnungen A und B zur Anwendung kommen, richten sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen Besoldungsgruppe nach der Besoldungstabelle gem. § 1 Abs. 3. Anwärtnerinnen und Anwärter erhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die im Besoldungsrecht des Bundes geregelten Anwärterbezüge.

(2) Personen der Endstufe der Besoldungsgruppe A werden der Endstufe der Bundestabelle zugeordnet. Ansonsten werden die Personen nach den bisher gesamt erzielten Erfahrungszeiten in die sich nach diesen Erfahrungszeiten ergebenden Besoldungsstufen des Bundes übergeleitet. Die Überleitung erfolgt in dieser Weise auch dann, wenn aufgrund anderweitiger Regelungen zugleich ein Wechsel in eine andere Besoldungsgruppe erfolgt.

(3) Die Überleitung der vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger nach den vorstehenden Absätzen ist, unbeschadet des Inkrafttretens des Gesetzes, bis zum 31. Dezember 2016 durchzuführen. Erfolgt die Überleitung nach dem 1. Juli 2016 ist sie so vorzunehmen, als wäre sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgt. Bis zur Überleitung wird die Besoldung bzw. Versorgung entsprechend der am 30.06.2016 geltenden Regelungen berechnet.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung vorsehen, dass für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Landeskirche in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zur nächsten regelmäßigen Besoldungserhöhung des Bundes der Abzug für

Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG unterbleibt, wenn dies nötig ist, um eine große Zahl von Ausgleichszulagen zu vermeiden.

§ 18

Ausgleichszulage

(1) Ergibt sich bei der Überleitung in das neue Besoldungsrecht im Vergleich der bisher bezogenen Bezüge zu den künftig gewährten Bezügen nach der Berechnung in Absatz 2 ein geringerer Betrag, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Sie verringert sich, soweit sich durch Besoldungs- und Versorgungserhöhungen, durch den Aufstieg in den Erfahrungsstufen, eine Änderung der Einstufung oder durch eine Beförderung der Unterschiedsbetrag nach Absatz 2 vermindert oder sich kein Unterschiedsbetrag mehr ergibt.

(2) Zur Bemessung der Ausgleichszulage sind die konkret sich ergebenden Bezüge nach den anzuwendenden Gehaltstabellen einschließlich des Familienzuschlages zu vergleichen. Zu berücksichtigen sind weiterhin sämtliche Änderungen, die sich durch weitere generelle Regelungen ergeben, insbesondere durch den Wegfall der Strukturzulage (§ 46 LBesGBW), den Wegfall der besonderen Eingangsbesoldung (§ 23 Abs. 1 LBesGBW), der Berücksichtigung eines anderen Einbaufaktors (§ 5 Abs. 1 BeamtVG) oder den Abzug für Pflegeleistungen (§ 50f BeamtVG).

(3) In Teildienstverhältnissen wird die Ausgleichszulage nach den vollen Bezügen ermittelt und dann entsprechend dem Beschäftigungsgrad nach § 6 Abs. 1 BBesG gekürzt.

§ 19

Zwischenbesoldungsgruppen

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A 14a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 14 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet; Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die der Besoldungsgruppe A 13a zugeordnet sind, werden in die Besoldungsgruppe A 13 nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 übergeleitet. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und A 13a bzw. A 14 und A 14a, der zum 30. Juni 2016 besteht, wird als Amtszulage gewährt, die an künftigen Besoldungserhöhungen teilnimmt.

§ 20

Sonstige Übergangsregelungen

(1) Artikel 4 § 2 des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 29. April 1998 (GVBl. S. 97) gilt fort.

(2) § 6 Abs. 10 PfBG gilt in der zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung fort, bis die in § 1 Abs. 6 Nr. 2 genannte Rechtsverordnung in Kraft getreten ist.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrern, die im Zeitraum vom 1. April 1985 bis 31. August 2001 den Probedienst mindestens ein Jahr im Teildienstverhältnis geführt

haben, werden 0,25 Dienstjahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit hinzu gerechnet.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich am 31. Dezember 2012 im Probedienst befanden, ist für die Dauer des Probedienstes § 4 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrbesoldungsgesetz in der zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Für Personen, die zum 1. Juli 2016 im Dienst stehen, ist für eine Berücksichtigung der Zeiten einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 28 Abs. 3 BVG-EKD hinreichend, wenn die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 BeamtVG zur Zeit der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes gegeben sind.

(6) Für zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte ist für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt wurde, auf das zum 30. Juni 2016 geltende Recht abzustellen.

VI. Abschnitt, Schlussvorschriften

§ 21

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD für die Evangelische Landeskirche in Baden gem. § 26a Abs. 7 der Grundordnung der EKD in Kraft setzt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld sowie zur Änderung der Grundordnung und weiterer Vorschriften

Vom 21. Oktober 2015

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit (Artikel 59 Abs. 2 GO) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes über das Ortskirchgeld

Das Kirchliche Gesetz über das Ortskirchgeld (Kirchgeldgesetz) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 106) wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden, Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer sowie den Jahresabschluss der Kirchengemeinde festzustellen;“

2. Artikel 38 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschluss fasst über die zu erhebende Ortskirchensteuer im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 Nr. 1;“

Artikel 3 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke sowie der Landessynode (Leitungs- und Wahlgesetz — LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), zuletzt geändert am 20. April 2013 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

§ 32b Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beschlussfassung über das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und die Ortskirchensteuern;“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Vom 21. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG) vom

18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 19b wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zuweisungen an eine Körperschaft nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a FAG sind zwischen Körperschaften zu erstatten, wenn

1. die Pflicht, für Dekaninnen und Dekane eine Dienstwohnung zu stellen, von einer Körperschaft auf eine andere übergeht,

2. die früher verpflichtete Körperschaft die genannten Zuweisungen erhält, ohne dass dem ein entsprechender Aufwand gegenübersteht und

3. die nunmehr verpflichtete Körperschaft die genannten Zuweisungen noch nicht erhält, aber einen entsprechenden Aufwand hat.

Die Erstattung ist begrenzt auf den Betrag, den die nunmehr verpflichtete Körperschaft aufwenden muss und fällt höchstens in Höhe des Betrages an, den die früher verpflichtete Körperschaft nach §§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2, 19a FAG als Zuweisungen erhalten hat.“

2. In § 19b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit eine Kirchengemeinde nach Absatz 2 die Verpflichtung hat die Dienstwohnung zu stellen, und die Stellung der Dienstwohnung durch die Anmietung von Wohnraum erfolgt, erstattet der Kirchenbezirk der Kirchengemeinde 15 Prozent der Kaltmiete im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 21 Prozent der Kaltmiete im Fall des § 4 Abs. 1 Nr. 2.“

3. In § 21 wird folgende Nr. 3 ergänzt:

„3. § 19b Abs. 2, 4 und 5 in der zum 1. Januar 2016 geltenden Fassung findet Anwendung für die Dekaninnen und Dekane, die nach dem 1. Januar 2016 berufen oder wiederberufen werden. Bei Dekaninnen und Dekanen, die nach dem 1. Januar 2013 und vor dem 31.12.2015 berufen oder wiederberufen wurden, ist das zum 31.12.2015 geltende Recht anzuwenden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften

Vom 22. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeinderücklagefondsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz - GRFG) vom 24. April 2004 (GVBl. 2004 S. 107) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft kirchlicher Körperschaften soll der Einsatz kirchlicher Finanzmittel eine Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt die Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus.

Der Fonds soll dazu dienen, kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine sichere und ertragbringende Anlage ihrer Finanzmittel nach ethischen Grundsätzen im Sinne des kirchlichen Auftrages zu erleichtern.“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Zur Förderung zwischenkirchlicher Hilfeleistungen und einer möglichst wirtschaftlichen Kapitalanlage sollen Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen, Kirchenbezirke, Zweckverbände und sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Verwaltung ihrer Finanzmittel bündeln.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zweck wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird.

(3) Einlageberechtigt sind die in Absatz 1 genannten kirchlichen Körperschaften, deren rechtlich unselbstständige Stiftungen sowie die rechtlich unselbstständigen Stiftungen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(4) Aus dem Fonds werden zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Einlageberechtigte insbesondere zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs vergeben.

(5) Der Fonds wird von der Evang.-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Sondervermögen verwaltet.

(6) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen und zur Abdeckung von Kapitalanlage-risiken soll eine Schwankungsreserve in angemessener Höhe gebildet werden.

(7) Übersteigt die Schwankungsreserve die notwendige Mindesthöhe, kann die Landessynode beschließen, dass der übersteigende Teil anderen von ihr zu bestimmenden kirchengemeindlichen Zwecken zugeführt wird.

(8) Die Landeskirche übernimmt nach vorheriger Inanspruchnahme der Schwankungsreserve die Gewährsträgerschaft für die Einlagen und Zinsleistungen des Fonds.“

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden“ durch die Worte „die für die Rechnungsprüfung der Landeskirche zuständige Stelle“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„der Ausgestaltung der Schwankungsreserve,“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)

Vom 21. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 Nr. 1 a) unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 11. April 2014 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, die nach Absatz 1 Satz 1 keine Mitarbeitervertretung bilden können und bei denen keine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitervertretung des Kirchenbezirks vertreten. Für diese bezirkliche Mitarbeitervertretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitarbeitervertretung im Sinne von Absatz 2 mit Ausnahme von § 13 Abs. 4 und § 30 Abs. 3.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 5 Abs. 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den kirchenmusikalischen Dienst
in der Evangelischen Landeskirche in
Baden und des Kirchlichen Gesetzes
über die Vermögensverwaltung und die
Haushaltswirtschaft
in der Evangelischen Landeskirche in
Baden**

Vom 21. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den
kirchenmusikalischen Dienst in der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Das Kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 2012 (GVBl. S. 226) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker können abhängig von ihrer persönlichen Qualifikation und dem Profil der Stelle auf Kantoratsstellen oder Kirchenmusikstellen beschäftigt werden. Ausnahmsweise können sie gegen Einzelvergütung ihren Dienst verrichten.“

2. § 5 wird wie folgt gefasst:**„§ 5****Kantoratsstellen**

(1) Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen führen jeweils die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen ist die Evangelische Landeskirche in Baden.

(3) Voraussetzung für die Anstellung auf Kantoratsstellen durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der evangelischen Kirchenmusik an einer Musikhochschule.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in einzelnen Fällen andere Studiengänge anerkennen, wenn sie der in Absatz 3 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:**„§ 5a****Kirchenmusikstellen**

(1) Anstellungsträger für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kirchenmusikstellen ist in der Regel die jeweilige Kirchengemeinde.

(2) Bei der Besetzung der Kirchenmusikstellen ist die jeweils zuständige Bezirkskantorin bzw. der jeweils zuständige Bezirkskantor beratend hinzuzuziehen.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:**„§ 6****Kirchenmusik in Kirchengemeinde und
Kirchenbezirk**

(1) Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden und die Pfarrgemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor (§ 7) sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik (§ 8).

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sind im Haushalt der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks einzustellen. Kantoratsstellen sollen insbesondere mit einem Anteil an Sekretariatsdienstleistungen, einem Arbeitszimmer und einem Sachmittelbudget ausgestattet sein.

(3) Die Kirchengemeinde, in der eine Kantorin bzw. ein Kantor mit mindestens 50 Prozent Deputat Dienst eingesetzt ist, beteiligt sich an den Personalkosten durch Entrichtung eines Pauschalbetrags je Kantoratsstelle an die Evangelische Landeskirche in Baden. Für vom Land Baden-Württemberg zum kirchenmusikalischen Dienst zugewiesene Landesbeamtinnen und

Landesbeamte ist der Pauschalbetrag bei einem Deputat von mindestens 30 Prozent zu entrichten.

(4) Bei einer Kantoratsstelle für mehrere Kirchengemeinden (Gruppenkantorat) entrichtet die Kirchengemeinde, in der die Kantorin bzw. der Kantor die Mehrzahl der praktischen kirchenmusikalischen Dienste pro Jahr für diese Gemeinde versieht, den gesamten Pauschalbetrag. Diese Kirchengemeinde schließt mit den übrigen beteiligten Kirchengemeinden eine angemessene Refinanzierungsvereinbarung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Teilzeit-Kirchenmusikstellen“ durch das Wort „Kirchenmusikstellen (§ 5a)“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Berufung nach Absatz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten sowie dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten; bei Stadtkirchenbezirken erfolgt das Benehmen mit dem Stadtkirchenrat und dem Ältestenkreis bzw. den Ältestenkreisen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Vorschläge für die Verteilung von Kantoratsstellen unterbreitet.“

b) in Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „wahrzunehmen“ durch die Wörter „zu regeln“ ersetzt.“

c) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ gestrichen.

d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „die nach der Geschäftsverteilung im Landeskantorat (§ 9 Abs. 1) zuständige Landeskantorin bzw. der entsprechend zuständige Landeskantor“ durch die Worte „die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor“ ersetzt.

7. § 12 wird aufgehoben.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Studium“ angefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden bietet akademische Studiengänge für Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker an.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Evangelische Oberkirchenrat ist zuständig für die übrige kirchenmusikalische Ausbildung. In der Ausbildung wirken mit:

1. die Bezirkskantorinnen bzw. die Bezirkskantoren (§ 7),
2. die Landeskantorin bzw. der Landeskantor (§ 9) und
3. die weiteren kirchenmusikalischen Dienste (§ 10).“

9. § 14 wird aufgehoben.

10. In § 15 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Teilzeit-Kirchenmusikstelle“ durch das Wort „Kirchenmusikstelle (§ 5a)“ ersetzt.

11. Nach § 15 werden folgende § 16 und 17 angefügt:

„§ 16

Verordnungsermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat regelt folgende Gegenstände durch Rechtsverordnungen:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Besetzung von Kantoratsstellen nach § 5,
2. das Verfahren und die Höhe der finanziellen Beteiligung nach § 6 Abs. 3,
3. die kirchenmusikalische Ausbildung und Prüfung nach § 13 Abs. 2.
4. die Dienstaufsicht und die Fachvorgesetztenstellung.“

§ 17

Übergangsbestimmungen

Soweit Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf Kantoratsstellen in bestehenden Arbeitsverhältnissen nicht zum 1. Januar 2016 in die Anstellungsträgerschaft der Evangelischen Landeskirche gewechselt sind, erhalten die Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden, die Anstellungsträger einer Kirchenmusikerin bzw. eines Kirchenmusikers auf einer Kantoratsstelle sind, vom Evangelischen Oberkirchenrat den Entgeltaufwand nach Maßgabe der hierfür zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Kirchenbezirk bzw. der Kirchengemeinde geschlossenen Vereinbarung erstattet.“

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft

in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. April 2015 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

§ 2a Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

**Kirchliches Gesetz
zur Aufhebung des Kirchlichen
Gesetzes zur Gewährleistung für die
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Baden (KZVK) und
zur Gewährleistung für die
Evangelische Zusatzversorgungskasse
(EZVK)**

Vom 22. Oktober 2015

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung des Kirchlichen Gesetzes zur
Gewährleistung für die Kirchliche
Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)**

Das Kirchliche Gesetz zur Gewährleistung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 164) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Kirchliches Gesetz zur Gewährleistung für die
Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK)**

**§ 1
Gewährträgerhaftung**

Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Evangelischen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) in gesamtschuldnerischer Haftung im Sinne des § 12a Satzung-EZVK (Gewährträgerhaftung).

**§ 2
Vorbehaltsklausel**

Die Gewährträgerhaftung nach § 1 wird nur unter dem Vorbehalt übernommen, dass der Kassenübergang der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – (KZVK) auf die Evangelische Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts – (EZVK) wirksam vollzogen wird.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit der Wirksamkeit des Kassenübergangs nach Artikel 2 § 2 in Kraft. Der Evangelische Oberkirchenrat erhält durch den Stiftungsrat der KZVK eine Mitteilung über den konkreten Zeitpunkt des Kassenübergangs.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 22. Oktober 2015

Der Landesbischof
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh

Rechtsverordnung

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über Opfer, Kollekten, Spenden und
Sammlungen**

Vom 3. November 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 6 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Hauswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 15. April 2011 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert am 25. April 2015 (GVBl. S. 98), folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1
Änderung der Rechtsverordnung
über Opfer, Kollekten, Spenden und
Sammlungen**

Die Rechtsverordnung über Opfer, Kollekten, Spenden und Sammlungen vom 15. November 2011 (GVBl. S. 277) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Kollekten nach dem Kollektenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden ist sinngemäß der vom Evangelischen Oberkirchenrat bereitgestellte Abkündigungstext zu verwenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Erträge landeskirchlicher Kollekten sind spätestens sechs Wochen nach ihrer Erhebung über das Dekanat an die Landeskirchenkasse zu überweisen.“

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Dekanat kann auch eine andere Stelle (z.B. Verwaltungs- und Serviceamt) als Erfüllungshelfen mit der Überweisung nach Satz 1 beauftragen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Dem Dekanat obliegt es, die Einhaltung des Kollektenplans und die fristgerechte Abführung zu überwachen sowie die säumigen Gemeinden zu erinnern.“

e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Opferwoche der Diakonie) ist ebenfalls innerhalb der

Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 an die Landeskirchenkasse abzuliefern.“

- b) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. 20 Prozent des Sammlungsergebnisses verbleiben bei der örtlichen Kirchengemeinde bzw. Pfarrgemeinde für diakonische Zwecke,“.
- c) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. 30 Prozent des Sammlungsergebnisses erhält das örtliche Diakonische Werk bzw. der Diakonieverband des Kirchenbezirks,“.
- d) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. 50 Prozent des Sammlungsergebnisses erhält das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. für Projekte.“
- e) Satz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 10. Dezember 2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. November 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Ordnungen

Ordnung der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoaching der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gottesdienstberatung/ Gottesdienstcoaching – Ordnung) GbGcO

Vom 22. September 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S.163) folgende Ordnung:

§ 1

Selbstverständnis und Arbeitsfelder

(1) Die Gottesdienstberatung und das Gottesdienstcoaching in der Evangelischen Landeskirche in Baden orientieren sich an den Standards für die Ausbildung zur Gottesdienstberaterin bzw. zum -berater (im Fol-

genden: Beratende) und zum Gottesdienstcoach in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(2) Die Beratenden und Coaches unterstützen die Rat-suchenden darin, ihre eigenen Charismen und Ressourcen für ihr gottesdienstliches Handeln zu nutzen und zu entwickeln.

(3) Arbeitsfelder für Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching sind:

1. das gottesdienstliche Sprechen, Singen und Handeln,
2. das kommunikative Geschehen im Gottesdienst,
3. das Zusammenspiel von Wort und Musik im Gottesdienst,
4. die (Weiter-)Entwicklung von Gottesdienstkonzepten,
5. die Entwicklung von gemeindlichen und regionalen Gottesdienstlandschaften,
6. die Bildung und Förderung von Gottesdienstteams,
7. die Förderung des Zusammenspiels von Gottesdienst und Raum.

§ 2

Zielgruppen

(1) Die Gottesdienstberatung richtet sich an Gottesdienstteams und Gremien, die für Gottesdienstkonzeptionen verantwortlich sind. Sie kann beispielsweise in Anspruch genommen werden von:

1. Gottesdienstteams einer Gemeinde oder einer Region,
2. Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten,
3. Kirchenbezirken oder von ihnen beauftragten Regionalgruppen.

(2) Das Gottesdienstcoaching richtet sich an Einzelpersonen und kollegiale Gruppen von Personen, die in gottesdienstlichen Rollen agieren. Es kann beispielsweise in Anspruch genommen werden von:

1. Pfarrerinnen und Pfarrern,
2. Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen mit gottesdienstlichen Aufgaben,
3. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
4. Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 3

Organisation und Geschäftsführung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat

1. sorgt im Rahmen der Haushaltsmittel für eine dem Bedarf entsprechende finanzielle und personelle Ausstattung von Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching;
2. gewährleistet, dass Pfarrerinnen bzw. Pfarrern die Fortbildung zu Beratenden und Coaches dem Bedarf entsprechend ermöglicht wird;
3. veröffentlicht die Angebote von Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching;

4. nimmt die Anträge auf Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching entgegen;
5. vermittelt den Ratsuchenden geeignete Beratende und Coaches.

(2) Die Leitung, Geschäftsführung und finanzielle Verantwortung des Arbeitsfelds Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching geschieht durch eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit abgeschlossener Fortbildung in Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching. Diese bzw. dieser erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(3) Fachlich begleitet wird das Arbeitsfeld Gottesdienstcoaching und Gottesdienstberatung durch die Liturgische Kommission, welche auch die Kohärenz zu den entsprechenden landeskirchlichen Ausbildungen hergestellt.

(4) Die Kosten für die Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern zu Beratenden und Coaches trägt der Evangelischen Oberkirchenrat - unbeschadet eines Eigenanteils der Fortzubildenden nach Maßgabe des landeskirchlichen Fortbildungsrechts.

§ 4

Berufung und Pflichten

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einer - nach den in der EKD gültigen Ausbildungsstandards abgeschlossenen - Fortbildung in Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching zu Beratenden und Coaches für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Die so Berufenen sind verpflichtet:

1. mindestens zwei Gottesdienstberatungen oder Gottesdienstcoachings im Jahr im Gebiet der Landeskirche durchzuführen;
2. sich kontinuierlich im Bereich Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching fortzubilden;
3. an Interventionsgruppen teilzunehmen;
4. den Vollversammlungen (§ 6) teilzunehmen;
5. beim Evangelischen Oberkirchenrat für ihre Coaching- und Beratungstätigkeit einen Antrag auf Gestattung einer Nebentätigkeit zu stellen;
6. ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zu versteuern.

Sie geben hierüber eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung ab.

§ 5

Beauftragung, Kosten

(1) Die Beratenden und Coaches schließen mit den Ratsuchenden jeweils eine Vereinbarung über Umfang und Ziel der Gottesdienstberatung und des Gottesdienstcoachings und das zu leistende Honorar ab.

(2) Auf die Gottesdienstberatung und das Gottesdienstcoaching sind die Vorschriften zur Gemeindeberatung in der Rechtsverordnung über die Zahlung

von Honoraren im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (HonorareRVO) anzuwenden.

(3) Ratsuchende im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden können bei der in § 3 Abs. 2 genannten Stelle mit Vorlage der Vereinbarung über Ziel und Umfang des Gottesdienstcoachings die Fahrtkosten und die Honorarkosten – abzüglich einer Selbstbeteiligung von 10 Prozent – bis zu einer Gesamthöhe von 300,- Euro erstattet bekommen.

(4) Die Kosten für die Gottesdienstberatung von Teams und Gremien tragen die verantwortlichen Gemeinden bzw. Kirchenbezirke.

§ 6

Vollversammlung

(1) Die zur Gottesdienstberatung oder zum Gottesdienstcoaching Berufenen und die zu einer entsprechenden Fortbildung Zugelassenen bilden die Vollversammlung der Beratenden und Coaches.

(2) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der geschäftsführenden Person (§ 3 Abs. 2) entgegen.
2. Sie kann zu allen Fragen, die Gottesdienstberatung und Gottesdienstcoaching betreffen, gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat Stellung nehmen.

(3) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Arbeitsstelle Gottesdienst zusammen.

§ 7

Geltung

(1) Diese Ordnung tritt am 01. November 2015 in Kraft

(2) Die Ordnung tritt zum 31.01.2019 außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

Richtlinien

Richtlinien zur Gewährung von Studienbeihilfen der Evangelischen Landeskirche in Baden im Zweitstudium Evangelische Theologie (RL-Studienbeihilfen – RL-StBH)

Vom 13. Oktober 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

§ 1 Förderziel

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen

§ 4 Antrag

§ 5 Nachweis

§ 6 Darlehen

§ 7 Rückzahlung

§ 8 Kündigung

§ 9 Verfahren

§ 10 Darlehensvertrag

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Förderziel

Das Studiendarlehen im Rahmen eines theologischen Zweitstudiums der Evangelischen Landeskirche in Baden soll Menschen dabei unterstützen, den sogenannten „Zweiten Weg ins Pfarramt“ im Sinne des § 16 Abs. 2 PfdG.EKD zu wählen, indem ihnen unabhängig von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung des zweiten Studiums gewährt wird. Der „Zweite Weg“ begreift sich als theologische (Nach-)Qualifizierung und steht allen Menschen offen, die über einen anderen theologischen Studienabschluss als den Magister Theologiae verfügen und der den direkten Weg in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD ausschließt, oder die aus anderen Berufen, auch anderen kirchlichen Berufen, in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD wechseln möchten und bereits über eine staatlich anerkannte akademische Ausbildung verfügen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Studierenden an einer Universität mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die einen nichtkonsekutiven Masterstudiengang Evangelische Theologie („Zweiter Weg ins Pfarramt“) absolvieren, dessen Abschluss von der Evangelischen Landeskirche in Baden anerkannt wird, auf Antrag ein Studiendarlehen im Rahmen eines solchen theologischen Zweitstudiums gewähren.

(2) Gleiches gilt für Studierende, die ein Ergänzungsstudium in Evangelischer Theologie absolvieren, um dadurch die Erfordernisse für die Meldung zum I. Kirchlichen Examen zu erfüllen.

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf die antragsstellende Person insbesondere das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muss zum förderungswürdigen Personenkreis nach § 2 gehören. Eine weitere Voraussetzung für die Möglichkeit einer Förderung ist die Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach § 4 Abs. 2 OThP.

§ 4 Antrag

Bei Antragsstellung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine zum beantragten Finanzierungsbeginn gültige Studienbescheinigung über ein Studium nach § 2,
2. ein amtliches Ausweisdokument mit aktueller Meldeanschrift,
3. ein Nachweis über eine bestehende Kontoverbindung und
4. eine Erklärung darüber, dass keine weitere Förderung bei einer anderen Gliedkirche der EKD beantragt wurde.

§ 5 Nachweis

(1) Während des Studiums sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine gültige Studienbescheinigung bis spätestens zum 15. April (Sommersemester) beziehungsweise zum 15. Oktober (Wintersemester) des laufenden Semesters und
2. im Studium erbrachte Leistungsnachweise einmal im Jahr zum Ende des jeweiligen Sommersemesters.

(2) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet dem Darlehensgeber insbesondere folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:

1. jeden Wohnsitzwechsel sowie den Wechsel des Familiennamens,
2. jede Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung der Darlehensbeträge,
3. den Abbruch oder die Unterbrechung sowie den Abschluss des Studiums und
4. die Einlegung eines Urlaubssemesters.

§ 6 Darlehen

(1) Die Dauer der Förderung ist auf die Dauer des Studiums nach § 2 beschränkt und beträgt maximal drei Jahre.

(2) Die monatlichen Auszahlungsbeträge bemessen sich nach dem individuellen Bedarf und liegen zwischen 200 Euro und 1.500 Euro. Der maximale Finanzierungsumfang beträgt 54.000 Euro.

(3) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt unbar auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut. Der Darlehensnehmer muss alleiniger Kontoinhaber oder Mitinhaber des für die Auszahlung benannten Girokontos sein. Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt jeweils am Monatsanfang. Die Auszahlung setzt voraus, dass bis spätestens zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) des laufenden Semesters eine gültige Studienbescheinigung vorgelegt wird.

(4) Der Darlehensnehmer kann jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Herabsetzung oder Erhöhung der monatlichen Darlehensbeträge veranlassen, wobei die monatlichen Auszahlungsbeträge mindestens 200 Euro und höchstens 1.500 Euro betragen müssen. Das Recht auf Erhöhung der Auszahlungsbeträge ist bis zum 15.03. bzw. 15.09. jedes Jahres geltend zu machen mit Wirkung zum übernächsten Monat.

(5) Für die Dauer eines Urlaubssemesters wird die Auszahlung der Darlehensraten ausgesetzt.

(6) Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung des Darlehensgebers bedarf. Das Darlehen ist in diesem Falle zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ein Antrag auf Härtefall i.S.d. § 7 Abs. 2 ist möglich.

(7) Die Verpflichtung zur Auszahlung der Darlehensbeträge entfällt, wenn

1. der Darlehensnehmer nicht immatrikuliert ist,
2. bis zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) keine Studienbescheinigung vorgelegt wird,
3. das Studium abgebrochen wird oder
4. der Darlehensnehmer mitgeteilt hat, auf weitere Auszahlungen zu verzichten.

(8) Der Darlehensgeber erstellt am Ende jedes Kalenderjahres einen Kontoauszug und übersendet diesen dem Darlehensnehmer.

§ 7

Rückzahlung

(1) Bei Übernahme in das Lehrvikariat unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird die Rückzahlung des Darlehens für eine 24-monatige Karenzzeit ausgesetzt. Die Tilgungsphase beginnt in diesem Fall mit dem Ende des Lehrvikariats. In anderen Fällen beginnt die Tilgungsphase nach Abschluss oder Abbruch des Studiums nach § 2. Abweichende Vereinbarungen im Darlehensvertrag sind in begründeten Einzelfällen möglich.

(2) Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren. Je nach Höhe des gewährten Darlehens ist eine entsprechende mo-

natliche Rückzahlungsrate im Darlehensvertrag festzulegen, wobei die Mindestrate von 100 Euro nicht unterschritten werden darf. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Ausnahmefall auf Antrag für einen Zeitraum von maximal einem Jahr die Rückzahlung ausgesetzt oder die Rückzahlungsrate um maximal 50 Prozent herabgesetzt werden.

(3) Bei Übernahme in den Probedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden werden 25 Prozent des gewährten Darlehensbetrags erlassen. Die konkreten Modalitäten des Erlasses werden in einem persönlichen Beratungsgespräch erörtert, welches die mit dem Erlass verbundenen steuerlichen Folgen für den Darlehensnehmer in Blick nimmt.

(4) Bei vorzeitiger Gesamtrückzahlung des Restdarlehens werden 15 Prozent der Restdarlehenssumme erlassen.

(5) Bei Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die Rückzahlung nach Absatz 2 über einen Bezügeeinbehalt realisiert.

§ 8

Kündigung

(1) Der Darlehensgeber ist berechtigt das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:

1. der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat; dies gilt insbesondere dann, wenn der Darlehensnehmer sich eine Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden in der Evangelischen Landeskirche in Baden i.S.d. § 4 Abs. 2 OThP erschlichen hat;
2. ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren anhängig ist;
3. über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
4. der Darlehensnehmer die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 284 AO a.F. abgegeben hat;
5. gegen den Darlehensnehmer eine Haftandrohung zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung nach § 901 ZPO a.F. vorliegt;
6. der Darlehensnehmer im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist wegen Verweigerung der Vermögensauskunft nach § 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO, erkennbarer Aussichtslosigkeit der Vollstreckung gemäß § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 2 AO oder Nichtzahlereigenschaft im Sinne von § 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 3 AO;
7. der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verletzt hat, insbesondere die Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 2, dass dem Darlehensgeber ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist und

der Darlehensgeber den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten abgemahnt hat.

(2) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag kündigen, wenn:

1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(3) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der zurückzuzahlende Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Kündigungserklärung beim Darlehensgeber eingegangen ist.

§ 9

Verfahren

(1) Über die Gewährung des Studiendarlehens entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung des Studiendarlehens.

(2) Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Die Finanzierung der Studiendarlehen erfolgt ausschließlich durch einen hierfür zur Verfügung stehenden Fonds. Rückzahlungen von Studiendarlehen müssen diesem Fonds wieder zugeführt werden.

(3) Mit der Bewilligung der Leistung wird weder ein Anspruch auf Anerkennung der Studienleistung nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD begründet, noch entsteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 10

Darlehensvertrag

Zu Beginn der Förderung ist mit der antragsstellenden Person ein Darlehensvertrag abzuschließen, in welchem die Förderungsbedingungen nach §§ 3, 4, 5 und die Rückzahlungsmodalitäten nach § 7 und die Kündigungsmodalitäten nach § 8 sowie ein Verweis auf § 9 Abs. 3 aufzunehmen sind. Auf die Mustervorlage für einen Darlehensvertrag in der Anlage zu § 10 wird verwiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 2015 in Kraft.

Anlage zu § 10: Muster-Darlehensvertrag

Karlsruhe, den 13. Oktober 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Anlage zu § 10: Muster-Darlehensvertrag

Vertrag über ein Studiendarlehen im Zweitstudium
Evangelische Theologie
(„Zweiter Weg ins Pfarramt“)

zwischen

[Name, Adresse]

- im Folgenden „Darlehensnehmer“ genannt –

und der

Evangelischen Landeskirche in Baden,
Blumenstraße 1 -7, 76133 Karlsruhe

- im Folgenden „Darlehensgeber“ genannt –

Präambel

Das Studiendarlehen der Evangelischen Landeskirche in Baden soll gemäß den Richtlinien zur Gewährung von Studienbeihilfen der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL-StBH) Menschen dabei unterstützen, den sogenannten „Zweiten Weg ins Pfarramt“ im Sinne des § 16 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD) zu wählen, indem ihnen unabhängig von Einkommens- oder Vermögensverhältnissen ein zinsloses Darlehen zur Finanzierung des Studiums gewährt wird. Der „Zweite Weg“ begreift sich als theologische (Nach-) Qualifizierung und steht allen Menschen offen, die über einen anderen theologischen Studienabschluss als den Magister Theologiae verfügen und der den direkten Weg in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD ausschließt, oder die aus anderen Berufen, auch anderen kirchlichen Berufen, in den Pfarrdienst nach § 2 PfdG.EKD wechseln möchten und bereits über eine staatlich anerkannte akademische Ausbildung verfügen.

§ 1

Darlehensbeträge

(1) Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer vom [Datum] bis zum [Datum] monatliche Darlehensbeträge in Höhe von [Betrag] zur Verfügung.

(2) Das Darlehen beträgt insgesamt maximal [Betrag].

(3) Der Darlehensnehmer kann jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres eine Herabsetzung oder Erhöhung der monatlichen Darlehensbeträge veranlassen, wobei die monatlichen Auszahlungsbeträge mindestens 200 EUR und höchstens 1.500 EUR betragen müssen. Das Recht auf Erhöhung der Auszahlungsbeträge ist bis zum 15.03. bzw. 15.09. jedes Jahres mit Wirkung zum übernächsten Monat geltend zu machen.

§ 2

Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen ist unverzinslich.
- (2) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt unbar auf ein Girokonto bei einem Geldinstitut. Der Darlehensnehmer muss alleinige Kontoinhaber oder Mitinhaber des für die Auszahlung benannten Girokontos sein. Als Konto wird angegeben [IBAN/BIC].
- (3) Die Auszahlung der Darlehensbeträge erfolgt jeweils zum Monatsanfang.
- (4) Die Auszahlung setzt voraus, dass bis spätestens zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) des laufenden Semesters eine gültige Studienbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Die Dauer der Förderung ist auf die Dauer des Studiums beschränkt und beträgt maximal drei Jahre.
- (6) Die Verpflichtung zur Auszahlung der Darlehensbeträge entfällt, wenn
 1. der Darlehensnehmer nicht immatrikuliert ist,
 2. bis zum 15.04. (Sommersemester) beziehungsweise zum 15.10. (Wintersemester) keine Studienbescheinigung vorgelegt wird,
 3. das Studium abgebrochen wird oder
 4. der Darlehensnehmer mitgeteilt hat, auf weitere Auszahlungen zu verzichten.
- (7) Legt der Darlehensnehmer ein Urlaubssemester ein, hat er dies unverzüglich nach Genehmigung desselben durch die Universität dem Darlehensgeber zu melden. Für die Dauer des Urlaubssemesters wird die Auszahlung der Darlehensraten ausgesetzt.

§ 3

Rückzahlung

- (1) Bei Übernahme in das Lehrvikariat beim Darlehensgeber unmittelbar nach Abschluss des Studiums wird die Rückzahlung des Darlehens für eine 24-monatige Karenzzeit ausgesetzt. Die Tilgungsphase beginnt in diesem Fall mit dem Ende des Lehrvikariats. In anderen Fällen beginnt die Tilgungsphase nach Abschluss oder Abbruch des Studiums.
- (2) Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren. Bei Eintritt eines Härtefalls kann die Darlehensgeberin auf Antrag die Rückzahlung für einen Zeitraum von maximal einem Jahr aussetzen.
- (3) Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt [Betrag]. Die Rate ist jeweils zum Monatsersten fällig und auf das Konto der Darlehensgeberin [IBAN/BIC] zu überweisen. Bei Eintritt eines Härtefalls kann die Darlehensgeberin auf Antrag statt einer Aussetzung der Rückzahlung nach Absatz 2 die monatliche Rückzahlungsrate für einen Zeitraum von maximal einem Jahr um maximal 50 Prozent herabsetzen.
- (3) Bei Übernahme in den Probendienst der Darlehensgeberin werden 25 Prozent des gewährten Darlehensbetrags erlassen.

(4) Bei vorzeitiger Gesamtrückzahlung des Restdarlehens werden 15 Prozent der Restdarlehenssumme erlassen.

(5) Bei Übernahme in den Dienst der Darlehensgeberin wird die Rückzahlung nach Absätzen 2 und 3 über einen Bezügeinbehalt realisiert.

§ 4

Weitere Darlehensbestimmungen

- (1) Einmal im Jahr zum Ende des jeweiligen Sommersemesters sind die im Studium erbrachten Leistungsnachweise vorzulegen.
- (2) Mit der Auszahlung der Darlehensbeträge wird weder ein Anspruch auf Anerkennung der Studienleistung nach § 16 Abs. 2 PfdG.EKD begründet, noch entsteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Dienst der Darlehensgeberin.
- (3) Der Darlehensgeber erstellt am Ende jedes Kalenderjahres eine Übersicht zum Stand des Darlehens und übersendet diesen dem Darlehensnehmer.
- (4) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet dem Darlehensgeber insbesondere folgende Umstände unverzüglich anzuzeigen:
 1. jeden Wohnsitzwechsel sowie den Wechsel des Familiennamens,
 2. jede Änderung der Bankverbindung für die Auszahlung der Darlehensbeträge,
 3. den Abbruch oder die Unterbrechung sowie den Abschluss des Studiums und
 4. die Einlegung eines Urlaubssemesters.
- (5) Mit dem Tod des Darlehensnehmers endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung des Darlehensgebers bedarf. Das Darlehen ist in diesem Falle zur sofortigen Rückzahlung fällig. Ein Antrag für den Härtefall nach § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 ist möglich.

§ 5

Kündigung

- (1) Der Darlehensgeber ist berechtigt das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn:
 1. der Darlehensnehmer den Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat;
 2. ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren anhängig ist;
 3. über das Vermögen des Darlehensnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 4. der Darlehensnehmer die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO a.F. oder § 284 AO a.F. abgegeben hat;
 5. gegen den Darlehensnehmer eine Haftandrohung zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung nach § 901 ZPO a.F. vorliegt;

6. der Darlehensnehmer im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist wegen Verweigerung der Vermögensauskunft nach § 882 c Abs. 1 Nr. 1 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 1 AO, erkennbarer Aussichtslosigkeit der Vollstreckung gemäß § 882 c Abs. 1 Nr. 2 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 2 AO oder Nichtzahlereigenschaft im Sinne von § 882 c Abs. 1 Nr. 3 ZPO oder § 284 Abs. 9 Nr. 3 AO;
7. der Darlehensnehmer schuldhaft in einem solchen Maße seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat, insbesondere die Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 5, dass dem Darlehensgeber ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist und der Darlehensgeber den Darlehensnehmer hinsichtlich der verletzten Pflichten abgemahnt hat.
- (2) Wegen Zahlungsverzugs des Darlehensnehmers kann der Darlehensgeber den Darlehensvertrag kündigen, wenn:
1. der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und
 2. der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Der Darlehensgeber soll dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

(3) Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn der zurückzuzahlende Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Kündigungserklärung beim Darlehensgeber eingegangen ist.

§ 6 Sonstiges

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Ort, Datum Unterschrift Darlehensnehmer

Ort, Datum Unterschrift Darlehensgeber

Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen und anderen Anlässen

Vom 6. Oktober 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt die folgende Richtlinie:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen und anderen Anlässen vom 2. November 1988 (GVBl. S. 164), zuletzt geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 239), werden mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben.

Karlsruhe, den 6. Oktober 2015

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Susanne Teichmanis

Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Mitglieder der Bischofswahlkommission

OKR 16.11.2015

AZ: 14/2

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, wurde nach § 2 des kirchlichen Gesetzes über die Wahl der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs vom 22.10.1998 (GVBl. S. 189) die Synodale Stephanie Prinzessin von Baden, Salem, als weiteres nichttheologisches Mitglied gewählt.

Mitglieder der Landessynode

OKR 16.11.2015

AZ: 14/41

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Frau Stefanie Nuß (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz) zum 15. August 2015 aus der Landessynode ausgeschieden.

Ausgleichsbetrag für die Nutzung einer Dienstwohnung

OKR 06.10.1015
AZ: 22/5164

Der Ausgleichsbetrag, der nach § 11 Abs. 1 PfbG anhand des durchschnittlichen Mietwerts aller Dienstwohnungen zu ermitteln und bei Pfarrerinnen und Pfarrern für die Nutzung der Dienstwohnung vom Grundgehalt einzubehalten ist, beträgt 782 Euro mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bettingen, Lindelbach und Urphar (Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bettingen, Lindelbach und Urphar kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von zehn Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Bettingen, Lindelbach und Urphar liegen in einer besonders schönen Gegend im Maintal in zentraler Lage an der A3 zwischen Würzburg (30 Minuten) und Aschaffenburg/Frankfurt (45 Minuten) und sind Ortsteile der Großen Kreisstadt Wertheim. In die historische Wertheimer Altstadt sind es 10 Kilometer. Es gibt regelmäßige Busverbindungen nach Wertheim und Würzburg mit Anschlüssen an den Fernverkehr. Einzelne Einkaufsmöglichkeiten finden sich vor Ort, alle weiteren in den Nachbarorten oder in Wertheim.

Das Maintal zieht wegen seiner Natur, seinen Kulturschätzen und des Weinbaus viele Touristen an. Sie kommen oft per Rad durch unsere Ortschaften oder auf dem Schiff den Main entlang. Die historische Wertheimer Altstadt und das „Wertheim Village“, ein Outlet-Shopping-Center auf Bettinger Gemarkung, entfalten hierbei überregionale Anziehungskraft.

Die drei Ortschaften haben kommunale Kindergärten und zu allen Schulen gibt es Schulbusverbindungen. Die Grundschule befindet sich im benachbarten Dertingen (5 Kilometer) und die Werkrealschule zwischen Lindelbach und Urphar (4 Kilometer). Sämtliche weiteren Schularten sind in Wertheim (10 Kilometer) vertreten. In Wertheim und Umgebung gibt es vielseitige kulturelle Angebote.

Unsere drei Ortschaften haben ein intaktes soziales Gefüge. Das Zusammenleben in den Dörfern und auch das kirchliche Leben funktionieren generationenübergreifend, obwohl sich die Menschen modernen Lebensentwürfen und Erwerbsmustern angepasst haben. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den Vereinen funktioniert gut.

Die drei Kirchengemeinden arbeiten einträchtig und zielorientiert zusammen; die Ältestenkreise tagen gemeinsam. Bei einer Einwohnerzahl von 1.785 haben wir derzeit insgesamt 1.065 Gemeindeglieder.

Das Pfarrhaus in Bettingen, in wunderschöner unverbaubarer Lage am Ortsrand zum Main hin gelegen, ist umgeben von einem idyllischen Gartengelände. Es stehen bis zu sieben Zimmer zur Verfügung sowie Amtszimmer, Küche, Bad und Gästedusche (insgesamt 168 qm). Ferner gehört ein Hof mit Nebenräumen und den Garagen für die Pfarrerin / den Pfarrer dazu. Das Pfarrhaus wurde 1882 aus dem lokalen Buntsandstein erbaut und in den letzten Jahren umfangreich energetisch saniert (z. B. Dacherneuerung und Einbau einer Holz-Pellets-Heizung). Aktuell wurden die Fenster ausgetauscht und andere kleinere Umbauten durchgeführt.

In Bettingen hat die Kirchengemeinde seit 1982 ein eigenes Gemeindehaus in Nachbarschaft zum Pfarrhaus. In Lindelbach und Urphar ist die Mitbenutzung der Gemeinderäume der politischen Gemeinde vertraglich gesichert.

Die Gemeinden haben drei gut gepflegte, denkmalgeschützte Kirchen mit guter Akustik. Die tausendjährige Wehrkirche in Urphar ist ein Anziehungspunkt für zahlreiche Touristen. In ihr finden seit über 30 Jahren dreimal jährlich Abendmusiken statt.

Die Gemeinden sind finanziell solide aufgestellt.

Eine engagierte und erfahrene Pfarramtssekretärin steht mit sechs Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Langjährig tätige Kirchendienerinnen und Organisten versehen in unseren Gemeinden ihren Dienst. Ehrenamtliche leiten die einzelnen Gruppen und Kreise selbstständig. Dabei wirken rund 70 Mitarbeitende aus allen Generationen aktiv mit.

Ein reges Gemeindeleben findet teils in den einzelnen Ortschaften, teils gemeinsam für alle statt. Es wird von den Ältesten aller drei Gemeinden und zahlreichen engagierten Mitarbeitenden gestaltet. In unseren Gemeinden gibt es „Kleine Kirche“ (Gottesdienst für Familien mit kleinen Kindern von Geburt bis 6 Jahren), Kindergottesdienste, ein- bis zweimal jährlich Jugendgottesdienste, einen Jugendmitarbeiterkreis, offene Jugendarbeit, einen Posaunenchor, einen Andachtskreis, einen Hauskreis, Frauengruppen, Seniorenkreise und eine Gemeindebriefredaktion.

In jeder der drei Gemeinden ist vierzehntägig Gottesdienst, der gut besucht ist. Wir verzichten dabei auf das strikte Einhalten des jeweiligen Propriums. Die Pfarrerin / der Pfarrer kann so an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen in den unterschiedlichen Ortschaften dieselbe Predigt halten. Über die Gottesdienste in unseren Gemeinden hinaus sieht eine Vereinbarung im Kirchenbezirk die Mithilfe im Predigt-dienst benachbarter Gemeinden vor, so dass im Regelfall und soweit vereinbar sonntags bis zu zwei Gottesdienste zu halten sind.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer - auch in Stellenteilung -, die / der

- nahe an den Menschen ist;
- mit uns Bewährtes fortführt, sowie auch neue Impulse setzt;
- der Seelsorge einen hohen Stellenwert einräumt;
- Freude an der lebensnahen Verkündigung des Evangeliums hat;
- mit uns Gemeinde weiterentwickeln möchte und Freude daran hat, mit Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten und sie zu fördern;
- ein weites Herz hat für Menschen aller Generationen und mit unterschiedlicher geistlicher Prägung.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags nach Ihrem Interesse wird erwartet.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Bettingen, Lindelbach und Urphar ist eine Patronatspfarrstelle. Die Patronatsinhaber, Ludwig Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Alois Konstantin Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, werden gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter www.drei-fische.de und der des Kirchenbezirks Wertheim unter www.kirchenbezirk-wertheim.de.

Für direkte Auskünfte und Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Dekan Hayo Büsing, Telefon: 09342 1367,
E-Mail: hayo.buesing@kbz.ekiba.de,

und die Vorsitzenden der Ältestenkreise:

Karin Schwab (Urphar), Telefon 09342 38180,
Birgit Schießmann (Bettingen), Telefon 09342 936117 und

Rolf Hörner-Geiger (Lindelbach), Telefon 09342 21714.

Weil am Rhein, Pfarrgemeinde Alt-Weil (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Alt-Weil der Kirchengemeinde Weil am Rhein kann ab 1. September 2016 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber im Frühjahr 2015 in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Große Kreisstadt Weil am Rhein (ca. 30.000 Einwohner) bildet mit der Nachbarstadt Lörrach ein Oberzentrum im Dreiländereck; mit Basel ist Weil am Rhein durch eine grenzüberschreitende Tram verbunden. Alle Schultypen, eine Musik- und Volkshochschule sind vor Ort. Eine stadtübliche Infrastruktur (Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten, Kultur etc.) ist ebenso vorhanden. In der näheren Umgebung liegen der Schwarzwald, das Elsass und der Schweizer Jura.

Die Pfarrgemeinde Alt-Weil mit ihren ca. 2.800 Gemeindegliedern erstreckt sich von den Weinbergen der Tüllinger Höhe bis hin in die östlichen Stadtteile der Kernstadt. Zusammen mit der Friedensgemeinde und der Johannesgemeinde bildet die Pfarrgemeinde Alt-Weil die Kirchengemeinde Weil am Rhein (ca. 6.000 Gemeindeglieder). Die Kirchengemeinde Weil am Rhein unterhält zwei Kindergärten, einen davon im Bereich der Pfarrgemeinde Alt-Weil.

Das bis zur Wiederbesetzung - auch energetisch - sanierte Pfarrhaus beherbergt die gemeinsame Verwaltung der drei Pfarrgemeinden sowie die Pfarrwohnung (7 Zimmer, Studierzimmer, Küche, Bad, eine zusätzliche Dusche und WC, PKW-Stellplatz und Pfarrgarten) für die Stelleninhaberin / den Stelleninhaber von Alt-Weil. Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus Alt-Weil (Baujahr 1999) im Domhof und der Alt-Weiler Kirche.

Die Kirche am Lindenplatz (Baujahr 1791) bietet mit großem Kirchenschiff und der Steinmeyer-Orgel aus dem Jahr 1967 (31 Register) vielfältige Möglichkeiten Gottesdienste zu gestalten und wird auch von der Kommunalgemeinde für Konzerte genutzt.

In dienstlichen Belangen wird die künftige Pfarrerin / der künftige Pfarrer - auch in Stellenteilung - durch eine Pfarramtssekretärin (16 Wochenarbeitsstunden) unterstützt. Für Kirche und Gemeindezentrum sorgen ein Hausmeisterehepaar (20 Wochenarbeitsstunden) und eine Kirchendienerin.

Die Pfarrgemeinde Alt-Weil versteht sich als Mehr- generationen-Gemeinde, in der ein vielfältiges Gemeindeleben vom Kindergottesdienst über Konfirmandenarbeit bis zum Seniorenkreis gelebt wird. Eine Chorarbeit findet projektbezogen mit dem Bezirkskantor und durch eine Honorarkraft statt. Viele Aktivitäten und Kreise werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leben erfüllt. Die Fortführung und Begleitung dieser Aktivitäten liegt uns am Herzen. Das breite Tätigkeitsfeld erlaubt es der

neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer neue Impulse und auch eigene Schwerpunkte zu setzen.

Unsere Gemeinde hat die Vision von einer einladenden, attraktiven, den Menschen begegnenden Gemeindegemeinschaft, die - basierend auf dem Gemeindeprofil - ausstrahlt und ein Angebot für alle evangelischen Christen in Weil am Rhein macht. Hierzu wird die Zusammenarbeit mit den Schwesterpfarrgemeinden und den Kirchengemeinden im Umfeld gewünscht.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie unter www.kirche-altweil.de.

Die Bereitschaft zur Übernahme einer Aufgabe auf Bezirksebene wird erwartet.

Anfragen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Markgräflerland,
Dekanin Bärbel Schäfer, Basler Str. 147, 79539 Lör-rach,
Telefon 07621 577096-15,
Email: dekanat@dekanat-ekima.info,
oder an:
Martina Staub, Ältestenkreis Alt-Weil,
Telefon 07621 1610358,
Email: staub-family@t-online.de

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. Januar 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Konstanz-Wollmatingen, Pfarrstelle I (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle I der Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der langjährige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2015 enthalten.

Auskünfte erteilen:

Frau Anke Marx, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Telefon 07531 76283,
E-Mail: anke.roland.marx@onlinehome.de,

und Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal,
Telefon 07531 909561,
E-Mail: dekanat.konstanz@kbz.ekiba.de

Emmausgemeinde Neuried (Kirchenbezirk Ortenau – Region Lahr)

Die Pfarrstelle der Emmausgemeinde Neuried kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem die Pfarrstelle zum 1. September 2015 frei wurde. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2015 enthalten.

Für weitere Informationen weisen wir auch auf unsere Homepage www.ev-kirche-ichenheim.de hin.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekan Rainer Becker,
Dekanat Ortenau (Region Lahr),
Telefon 07821 22054,
E-Mail: rainer.becker@kbz.ekiba.de,
und der
Vorsitzende des Kirchengemeinderates,
Herr Werner Erb,
Telefon 07807-1310,
E-Mail: wernererb@t-online.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Dezember 2015

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Für Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle einer Gemeinmediakonin / eines Gemeinmediakons für Kinder- und Jugendarbeit in der Dienstgruppe der Region Südlicher Kraichgau ist zum 1. Februar 2016 mit einem ganzen Deputat erstmals zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf 3 Jahre befristet. Eine Verlängerung wird angestrebt.

Die Region „Südlicher Kraichgau“ liegt im Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal und umfasst die Kirchengemeinden Kürnbach-Bauerbach, Sulzfeld, Flehingen und Zaisenhausen. Die Region liegt zwischen den Mittelzentren Bretten und Eppingen und bietet neben einer reizvollen Landschaft in der näheren Umgebung vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sowie alle Schularten. Durch die Stadtbahn sind die Innenstädte von Karlsruhe und Heilbronn gut zu erreichen. Die Orte der Region sind auch untereinander durch einen gut ausgebauten öffentlichen Personen-Nahverkehr verbunden.

Die Kirchengemeinden in der Region „Südlicher Kraichgau“ umfassen insgesamt 6.200 evangelische Gemeindeglieder, darunter etwa 600 Kinder und Jugendliche. In allen Gemeinden bestehen traditionelle Formen der Kinder- und Jugendarbeit, die jedoch durch den demografischen Wandel und den Rückgang der kirchlichen Bindungen herausgefordert sind. Die Gemeinden wollen sich dieser Herausforderung stellen, ihre Angebote stärker verknüpfen und neue Projekte auf regionaler Ebene gemeinsam angehen. Hierzu bilden die Hauptamtlichen der Region eine Dienstgruppe. Der Gemeinédiakon / die Gemeinédiakonin wird Mitglieder dieser Dienstgruppe. Der Dienstszitz der Gemeinédiakonin / des Gemeinédiakons ist Flehingen. Im dortigen Büro, das sich im Pfarrhaus befindet, stehen alle technischen Geräte zur Verfügung.

Schwerpunkte der Arbeit der Gemeinédiakonin / des Gemeinédiakons sind:

- Aufbau und Ausbau einer regionalen Struktur der Kinder- und Jugendarbeit,
- Beratung und Unterstützung der Gemeinden in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit,
- Begleitung und Weiterbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Organisation und Durchführung eigener Angebote für Kinder und Jugendliche auf regionaler Ebene (z.B. Jugendgottesdienste, Konfi-Tage und Freizeiten).

Die Übernahme eines Deputats im Religionsunterricht von 6 Stunden an einer Schule in der Region gehört zum Dienstauftrag der Gemeinédiakonin / des Gemeinédiakons. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksjugend wird erwartet.

Die Gemeinden der Region wünschen sich einen offenen, kreativen und motivierten Menschen, der Jugendlichen überzeugend den christlichen Glauben nahe bringt, auf Gemeinden, Jugendliche und Mitarbeitende zugeht und zusammen mit den engagierten Kirchengemeinderäten und Pfarrerinnen/Pfarrern Kinder- und Jugendarbeit in der Region trägt und gestaltet.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrerin Ulrike Trautz in Kürnbach,
Telefon 07258 924000,
E-Mail: ulrike.trautz@kbz.ekiba.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Dezember 2015

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeinédiakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten für den Kirchenbezirk

Pforzheim-Stadt / Evangelische Kirche Pforzheim ist mit einem ganzen Deputat ab sofort neu zu besetzen.

Für die Evangelische Kirche Pforzheim stellt die Jugendarbeit ein wesentliches Aufgabenfeld dar in einer sich immer säkularer zeigenden Großstadt mit ländlichem Umfeld. Die besondere Herausforderung, aber auch Chance sehen wir in der Vernetzung der Jugendarbeit mit der gemeindlichen Jugendarbeit. Dies geschieht z.B. mit Angeboten für die Konfirmandenarbeit und in den Trainee-Kursen (für Ehrenamtliche in den Gemeinden und im Bezirk). Auch die enge Verzahnung mit der Jugendkirche mylight ist ein wichtiger Baustein. Die Evangelische Jugend Pforzheim (EJP) setzt sich aus der Jugendarbeit der beiden Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und -Land zusammen. Ihr ist ein gemeinsames Jugendwerk mit zwei Bezirksjugendreferent/innen-Stellen zugeordnet

Zu den Aufgaben einer Bezirksjugendreferentin/ eines Bezirksjugendreferenten gehören nach der Ordnung der Evangelischen Jugend in Baden unter anderem:

- Beratung & Unterstützung der Gemeinden in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit
- qualifizierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Durchführung von Freizeitmaßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk beruflich tätigen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit
- Aufbau und Unterstützung der Selbstvertretungsstrukturen der Evangelischen Jugend, Wahrnehmung und Vertretung jugendpolitischer Interessen im Zusammenhang mit anderen Jugendverbänden
- Kontakte zu diakonischen Einrichtungen und staatlichen Behörden
- Förderung der ökumenischen Beziehungen
- Koordinierung und Begleitung von schulbezogener Jugendarbeit

Darüber hinaus wünschen wir uns für unser Bezirksjugendwerk eine Bezirksjugendreferentin / einen Bezirksjugendreferenten,

der/die gute Vernetzung und Koordinierung fortführt und ausbaut,

der/die Visionen von zeitgemäßer und milieusensibler Jugendarbeit entwickelt und umsetzt,

der/die sich in die vorhandenen Leitungsstrukturen aktiv und teamfähig einbringt,

der/die Spaß und Freude an vielfältiger Freizeitarbeit hat

der/die mit Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus entdecken und gemeinsam Glauben gestalten möchte

und den Jugendlichen auf Augenhöhe begegnet.

Erforderlich sind: Ein selbstständiges Arbeits- und Zeitmanagement, die Organisation des Jugendbüros in Pforzheim und eine gute Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten:

- Eine zunächst auf 2 Jahre befristete 100% Stelle, mit der Perspektive der Verlängerung und Entfristung
- die Unterstützung durch einen engagierten Mitarbeiter/innenkreis,
- ansprechende Büroräume und Räumlichkeiten für die Jugendarbeit und die Jugendkirche, die zurzeit im Gemeindezentrum Sonnenhof-Sonnenberg verortet sind.

Nähere Auskünfte erteilen:

Landesjugendpfarrerin Ulrike Bruinings,
Dekanin Christiane Quincke,
Telefon 07232 3787100,
E-Mail: christiane.quincke@kbz.ekiba.de
und Bezirksjugendpfarrer Jens Adam
E-Mail: jens.adam@evkibue.de

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen d.h. bis spätestens

29. Dezember 2015

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 7610 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Personalnachrichten



Der Herr ist nahe allen, die ihn anrufen,
allen, die ihn ernstlich anrufen.

Psalm 145, 18

Gestorben:

Pfarrer i. R. Erich Feßenbecker, zuletzt Religi-
onslehrer im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land, am
24. Oktober 2015,

Pfarrer i. R. Ulrich Kriesel, zuletzt in Weingar-
ten, am 10. Oktober 2015.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B